

Unternehmenssatzung

für das

Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bad Weißenstadt vom 16.09.2025

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. 2012, S. 366) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), erlässt die Stadt Bad Weißenstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Name, Sitz, Stammkapital
§ 2	Gegenstand des Kommunalunternehmens
§ 3	Organe
§ 4	Der Vorstand
§ 5	Der Verwaltungsrat
§ 6	Zuständigkeit des Verwaltungsrates
§ 7	Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
§ 8	Schriftform
§ 9	Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
§ 10	Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
§ 11	Wirtschaftsjahr
§ 12	Auflösung des Unternehmens
§ 13	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 14	Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Bad Weißenstadt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bad Weißenstadt“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Kurortentwicklung“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bad Weißenstadt.
- (4) Das Stammkapital beträgt **597.000, -Euro**.
Es wird erbracht:
Im Wege einer Sacheinlage i. H. v. 597.000, - Euro und durch die Übertragung der Grundstücke mit den FINrn. 3739, 3739/1, 3740, 3740/1, 3743, 3744, 3745, 4364/2, 4365, 4366, 4367 Gemarkung Weißenstadt, der Stadt Bad Weißenstadt im Jahr 2013.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Stadt Bad Weißenstadt und der Unterschrift „KU KURORTENTWICKLUNG BAD WEISSENSTADT*BAYERN*“

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Die Stadt Bad Weißenstadt überträgt dem Kommunalunternehmen die Aufgabe der Entwicklung zum staatlich anerkannten Heilbad und die zukünftige Aufrechterhaltung des Prädikates. Dies schließt insbesondere die Erschließung von Heilquellen und die Bereitstellung der notwendigen Heilmittel inklusive Forschung, Informations- und Dienstleistungen hierzu, ein.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann dazu Neben- und Hilfsbetriebe, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, einrichten. Zur Förderung dieser Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen und Gesellschafterdarlehen geben, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzung und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnung für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:
Der Vorstand (§ 4)
Der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter (2.Vorstand). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3 Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bad Weißenstadt haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie von Arbeitnehmern, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält. Sie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der erste Bürgermeister der Stadt Bad Weißenstadt. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter werden vom Stadtrat der Stadt Bad Weißenstadt für 6 Jahre bestellt.
- (4) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung obliegt dem Stadtrat der Stadt Bad Weißenstadt.

- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
1. Beamte und hauptamtliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gemäß der erlassenen Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Stadtrat der Stadt Bad Weißenstadt
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder
 - b) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7)
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren
 - d) Unmittelbare und mittelbare Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands
 - h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Bad Weißenstadt
 - i) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000, -€, bzw. 15.000, -€ wenn beide Vorstände unterschreiben, überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.

- j) Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000, - € überschreiten.
 - k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind
 - l) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben
- In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a), b), d) und l) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister und übrige Mitglieder sowie deren Stellvertreter) den Weisungen des Stadtrates der Stadt Bad Weißenstadt. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat der Stadt Bad Weißenstadt rechtzeitig zu informieren.
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen, sie erfolgt als nicht personalisierte E-Mail. Gleichzeitig ist die Ladung im Ratsinfosystem abrufbar. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristenberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind grundsätzlich nichtöffentlich; dies gilt nicht für Satzungsbeschlüsse.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit von 2 Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See, Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bad Weißenstadt“ durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9

Wirtschaftsprüfung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahrs seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§16 Abs. 2 KUV).

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung der Ergebnisse zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Bad Weißenstadt unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Bad Weißenstadt über.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden im digitalen Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge bekannt gemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Stadt Bad Weißenstadt ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 10.12.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.06.2025, außer Kraft.

Weißensstadt, den 16.09.2025



Matthias Beck
1. Bürgermeister
Stadt Bad Weißenstadt,
Verwaltungsratsvorsitzender
des Kommunalunternehmens
Kurortentwicklung Bad Weißenstadt am See AdÖR

